

Personalien

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **65 (1923)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

angewandt worden und daher fast ganz in Vergessenheit geraten ist. Nach diesem Gesetz kann jeder Bürger, der das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat und den Nachweis von wenigstens zweijährigen besondern Studien in der Tierheilkunde an einer öffentlichen Anstalt erbringt und überdies vor einer Prüfungskommission ein Examen besteht, das Patent als Tierarzt erhalten. Ein besonderes Reglement bestimmt das Nähere über die Prüfung.

Dass sich im vorliegenden Fall schliesslich doch noch ein Kollege aus der Waadt zur Vornahme der Prüfung nach einem veralteten Reglement bereit gefunden hat, nachdem Ablehnungen von kompetenter Seite erfolgt waren, ist um so befremdender, als dem Kandidaten der Weg zu den eidgenössischen Prüfungen nicht abgeschnitten war.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat nun in sehr verdankenswerter Weise beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, das Gesetz über die kantonale Prüfung für Tierärzte aufzuheben. In seiner Sitzung vom 16. November abhin hat der Grosse Rat diesem Antrag auch ohne Opposition zugestimmt.

Es wird nun Sache der tierärztlichen Vereine sein, Nachschau zu halten, ob vielleicht auch noch in andern Kantonen solche veraltete Gesetze bestehen, die kantonale Patente zulassen, und es ist unbedingt darauf zu dringen, dass dieselben aufgehoben werden. Die Frage der Medizinalprüfungen ist bekanntlich längst eidgenössisch geregelt, und es geht doch wohl nicht an, dass die Kantone hier souverän sind und ihre veralteten Gesetze bestehen lassen. Bei der sich immer stärker geltend machenden Überfüllung des tierärztlichen Berufes ist dies eine Standesfrage von grosser Bedeutung.

Ludwig.

P e r s o n a l i e n .

Eidgenössisches Veterinäramt. Der Bundesrat hat am 6. November abhin zum tierärztlichen Experten des eidgenössischen Veterinäramtes gewählt: Herrn Dr. G. Flückiger, Tierarzt in Bern.

Wahl. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat als Prosektor am anatomischen Institut der vet.-med. Fakultät gewählt: Herrn Tierarzt Dr. H. Ziegler in Mellingen (Aargau).